

Verordnung zur Änderung der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 06.12.2013

I.

Aus Gründen des Infektionsschutzes in der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie kann es geboten sein, selbst, wenn die staatlichen Auflagen dies nicht mehr vorschreiben, auf Sitzungen des Kirchenvorstands bei physischer Anwesenheit der Kirchenvorstandsmitglieder zu verzichten. Um die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Kirchenvorstände in dieser Zeit rechtssicher zu gewährleisten, wird die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 06.12.2013 in der Fassung vom 01.05.2016 wie folgt geändert:

Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11 a Virtuelle Sitzungsformate

- (1) Bis einschließlich zum 31.12.2020 können für Kirchenvorstandssitzungen virtuelle Sitzungsformate gewählt werden; als solche gelten insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen.
- (2) Über die Durchführung virtueller Sitzungsformate befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (3) Für virtuelle Sitzungen gelten die §§ 12-14 des KVVG entsprechend. Unbeschadet dessen gilt: Alle Beschlüsse sind unter Beachtung der Vorgaben des § 14 KVVG unverzüglich in das Sitzungsbuch einzutragen. Die Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder können im Umlaufverfahren erfolgen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechen für die Beschlussfassung in den Ausschüssen der Kirchenvorstände.
- (5) Die Frist nach Absatz 1 kann durch Ausführungsbestimmung des Generalvikars verlängert oder verkürzt werden. Die Ausführungsbestimmung ist im Kirchlichen Anzeiger zu veröffentlichen; sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.“

II.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 11.05.2020

L.S.

Martin Wilk
Generalvikar